Bericht Nr. 8.

Bremen, den 26. Mai 1909.

Bericht

der Kommission wegen der landwirtschaftlichen Winterschule.

Mitglieder: Die Herren J. Bley, A. Brauns, H. Fohne, J. A. Franke, H. Gieschen, H. Gröning, Prof. Dr. Hergt, R. Körner, F. Meyer, später für Prof. Hergt: Prof. Dr. Päpke.

Als Senatskommissare nahmen an den Verhandlungen teil: Herr Senator Dr. Buff und Herr Senator Hildebrand.

Durch Beschluß der Bürgerschaft vom 27. November 1907 wurde die Vorlage der Schuldeputation vom 1. Oktober 1907 wegen Aufhebung der landwirtschaftlichen Winterschule zur Prüfung und Berichterstattung an die Kommission verwiesen.

Nachdem die Kommission sich konstituiert hatte, beschloß sie, die Verhandlungen auszusetzen, bis das erwartete Gesetz über die Einrichtung einer obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschule vorgelegt und darüber von Senat und Bürgerschaft Beschluß gefaßt sei.

Nachdem dies am 19./22. Dezember 1908 geschehen war, trat die Kommission im Januar d. J. in die Beratung über die ihr überwiesene Frage ein; über das Ergebnis ihrer Beratung beehrt sie sich im Folgenden zu berichten.

Die landwirtschaftliche Winterschule wurde auf Antrag der Schuldeputation (nach eingehender Prüfung durch eine bürgerschaftliche Kommission) im Jahre 1898 als Provisorium eingerichtet. Im Jahre 1900 wurden Fachabteilungen für Gärtner damit verbunden. 1903 wurde das Provisorium auf weitere 5 Jahre verlängert; von einer dauernden Einrichtung der Schule, die seitens der Landwirtschaftskammer gewünscht wurde, glaubte man mit Rücksicht auf den, im Verhältnis zu den erheblichen Kosten zu schwachen Besuch der Schule, absehen zu sollen. Im Jahre 1905 erstattete die Schuldeputation auf Wunsch von Senat und Bürgerschaft einen Bericht über die Möglichkeit einer besseren Finanzierung der landwirtschaftlichen Winterschule; sie kam zu dem Resultate, daß „eine Verminderung der Ausgaben durch Veränderung der Organisation sich ohne schwere Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der Schule nicht erreichen lasse“; eine Steigerung der Einnahmen durch Erhöhung des Schulgeldes sei nicht zu empfehlen; es bleibe nur die Hoffnung auf ein allmähliches Steigen der Schülerzahl; Senat und Bürgerschaft sahen daraufhin von Veränderungen der Organisation der Anstalt ab. Da das Provisorium 1908 ablaufen mußte, erfolgte dann 1907 der oben erwähnte Antrag der Schuldeputation auf Aufhebung der landwirtschaftlichen Winterschule. Die Verweisung dieser Vorlage an die berichtende Kommission und die Verzögerung der Beratungen derselben durch die Rücksicht auf die Verhandlungen wegen der gewerblichen Fortbildungsschule nötigten zu einer Verlängerung des Provisoriums zuerst bis 1909, sodann bis 1910.

Daß eine Schule, die den jungen Landwirten Gelegenheit zu fachmäßiger Fortbildung bietet, an sich auch in Bremen wünschenswert sei, ist eigentlich von allen Seiten anerkannt und auch in der Kommission nicht bestritten. Der Kernpunkt der ganzen Sache ist die Frage, ob der Kostenaufwand, den eine solche Schule erfordert, in richtigem Verhältnis zu dem aus ihr zu erwartenden Nutzen steht; und wenn das zur Zeit nicht der Fall ist, ob es möglich ist, ein besseres

Verhältnis in dieser Hinsicht herbeizuführen. Wie oben erwähnt, haben die früheren Verhandlungen ergeben, daß dies nicht möglich ist durch eine Herabsetzung der Ausgaben, auch nicht durch Erhöhung des Schulgeldes, sondern nur dadurch, daß man den Nutzen der Schule und ihrer Einrichtungen auf einen größeren Kreis von Schülern erstreckt. In dieser Hinsicht hat sich also die Kommission auf den Standpunkt des Berichts der Schuldeputation vom 14. Dezember 1905 gestellt, der seinerseits von Senat und Bürgerschaft als richtig anerkannt ist.

Der erste Schritt in dieser Richtung ist gleich zu Anfang dadurch geschehen, daß man Fachabteilungen für Gärtner mit der eigentlichen landwirtschaftlichen Schule verband.

In der Eingabe, die am 13. April 1907 seitens der Landwirtschaftskammer und anderer Korporationen an die Senatskommission für das Unterrichtswesen gerichtet ist (Verh. d. Bürgersch. 1907 S. 198) wird vorgeschlagen, in gleicher Weise wie die Gärtnerschule auch die Bremer Drogisten-Fachschule und die Fachschule der Schmiedeinnung an die landwirtschaftliche Winterschule anzugliedern. Die Schuldeputation hat sich in ihrem Berichte vom 1. Oktober 1907 gegen eine solche Angliederung ausgesprochen, nach ihrer Ansicht sollten die Gärtnerschule und die Schmiedeschule der gewerblichen Fortbildungsschule, die Drogistenschule dem kaufmännischen Fortbildungsschulwesen angeschlossen werden.

Was die Schmiedelehrlinge anlangt, so besteht für diese seit 1. April d. J. die Verpflichtung zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule. Will die Schmiedeinnung ihre bisherige Fachschule aufrecht erhalten, so wird sie ein Gesuch an die Unterrichtskommission des Senats zu richten haben, daß der Besuch dieser Fachschule von der Verpflichtung zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule befreie (§ 3 b des Gesetzes vom 30. Dezember 1908). Wird dieses Gesuch seitens der Unterrichtskommission des Senats genehmigt, so würde die Kommission kein Bedenken haben, wenn das bisherige, eigentlich nur äußerliche Verhältnis der Schmiedefachschule zur landwirtschaftlichen Winterschule (Benutzung der gleichen Räume) fortdauerte, solange die räumlichen Verhältnisse dies erlauben. Eine organische Verbindung zwischen beiden Schulen möchte sie nicht empfehlen, da sie in ihren Aufgaben und Lehrzielen doch zu wenig inneren Zusammenhang haben.

Ein solcher innerer Zusammenhang besteht auch nicht zwischen den Aufgaben der Drogistenschule und der landwirtschaftlichen Winterschule, so daß eine dauernde organische Verbindung beider nicht empfohlen werden kann. Da aber für die Drogistenlehrlinge ein Zwang zum Besuch der Fortbildungsschule bislang nicht besteht, erscheint ein vorläufiges Fortbestehen der bisherigen Schule sehr erwünscht; die Drogisten haben dabei den Vorteil, daß sie die Lehrkräfte der landwirtschaftlichen Schule für ihren Unterricht benutzen können (ein eigener Lehrer würde für sie zu teuer werden). Die Kommission ist also der Ansicht, daß gegen ein Weiterbestehen des bisherigen Verhältnisses bis zur Regelung des kaufmännischen Fortbildungswesens nichts einzuwenden ist, vorausgesetzt, daß die räumlichen Verhältnisse dies gestatten.

Anders liegt es mit dem Anschluß der Gärtnerschule; hier erkennt die Kommission einen inneren Zusammenhang der Aufgaben dieser Schule mit denen der landwirtschaftlichen Winterschule an. Die Gärtnerlehrlinge unterliegen dem Zwang zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule, es würden also für sie bei dieser eine oder mehrere Fachklassen zu errichten sein. Die Kommission hat sich nun durch Vermittlung der Herren Senatskommissare mit den „Vereinigten Bremer Handelsgärtnern“ in Verbindung gesetzt; diese haben sich mündlich und schriftlich für eine besondere Fachschule ausgesprochen, sie sind mit dem Schulzwang einverstanden, wünschen aber nicht den Anschluß an die gewerbliche Fortbildungsschule; die besonderen Verhältnisse ihres Gewerbes könnten bei einer eigenen Fachschule mehr berücksichtigt werden, namentlich seien auch die Lehrkräfte der landwirtschaftlichen Winterschule für den Unterricht ihrer Lehrlinge besonders geeignet. Die Kommission schließt sich dieser Ansicht an; sie ist der Meinung, daß die auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1908 zu bildenden Fachklassen für Gärtner aus inneren Gründen besser an die landwirtschaftliche Winterschule, als an die gewerbliche Fortbildungsschule anzuschließen sind. Um Vorschläge über die Art der Einfügung dieser Klassen in den Rahmen der landwirtschaftlichen Winterschule wäre nach Ansicht der Kommission die Schuldeputation zu ersuchen. Bei einer solchen Einrichtung würden bei der gewerblichen Fortbildungsschule die Kosten für Gärtnerfachklassen erspart; die Ausgaben für die Winterschule würden eher gerechtfertigt erscheinen, wenn sie nicht nur der kleinen Zahl der wirklichen landwirtschaftlichen Schüler, sondern auch einer erheblichen Zahl von Gärtnerlehrlingen zugute kämen, die zum Besuch der Anstalt verpflichtet sind.

Gegen den Fortbestand der landwirtschaftlichen Winterschule ist wiederholt der Umstand angeführt, daß die Zahl der sie besuchenden Söhne bremischer Landwirte eher ab- als zunehme; es sei keine Sicherheit dafür geboten, daß die Söhne bremischer Landwirte, deren Zahl ohnehin beschränkt sei, diese Schule nun auch wirklich besuchten. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob sich diesem Uebelstande nicht dadurch abhelfen lasse, daß man den Besuch in gewissem Umfang obligatorisch mache und dadurch einen festen Stamm von Schülern für die Anstalt sichere. Ueber diese Frage hat die Kommission durch Vermittlung von Herrn Senator Dr. Buff die Meinung der Landwirtschaftskammer eingeholt, die sich mit einer solchen Maßregel in bestimmten Grenzen einverstanden erklärte. Sie billigt einen Zwang zum Besuch der

landwirtschaftlichen Winterschule für die Söhne derjenigen bremischen Landwirte, die mindestens 10 ha bewirtschaften (als Besitzer oder Pächter), soweit sie nicht eine andere landwirtschaftliche Schule besuchen; es seien zwei Winterkurse zu fordern, die von den betreffenden Schülern vor Vollendung des 19. Lebensjahres zu erledigen seien. Die Kommission stimmte diesen Vorschlägen im übrigen zu; sie glaubte aber, die Grenze von 10 ha auf 5 ha herabsetzen zu sollen; außerdem sprach sie sich dafür aus, daß nicht der Besuch jeder auswärtigen landwirtschaftlichen Schule von der Pflicht zum Besuche der Winterschule befreien solle, sondern nur der Besuch höherer landwirtschaftlicher Schulen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß mit einer solchen Bestimmung jedenfalls eine bestimmte wenn auch mäßige Zahl von Schülern der Winterschule dauernd gesichert wird; wenn dann die Fachklassen für Gärtner der Schule angegliedert werden, glaubt sie das Fortbestehen der Schule empfehlen zu sollen. Die dafür zu machenden Aufwendungen sind nach ihrer Ansicht in diesem Falle als gerechtfertigt anzusehen.

Demnach erklärt sich die Kommission

I. für das Fortbestehen der landwirtschaftlichen Winterschule unter der Voraussetzung, daß folgende Bestimmung getroffen wird:

> Die Söhne bremischer Landwirte, die eine Besitzung von mindestens 5 ha als Eigentümer oder Pächter bewirtschaften, sind, wenn sie den landwirtschaftlichen Beruf ergreifen wollen, zum Besuch der landwirtschaftlichen Winterschule verpflichtet. Die Schulpflicht dauert zwei Jahre und endet spätestens mit der Vollendung des 19. Lebensjahres. Die gleiche Verpflichtung gilt für andere junge Leute, die auf einer bremischen landwirtschaftlichen Besitzung von mindestens 5 ha Größe zu ihrer Ausbildung in der Landwirtschaft tätig sind. Von der Verpflichtung befreit sind diejenigen Söhne bremischer Landwirte, die eine höhere auswärtige landwirtschaftliche Schule (Ackerbauschule oder landwirtschaftliche Hochschule) besuchen. Ueber sonstige Befreiungen von der Schulpflicht entscheidet die Senatskommission für das Unterrichtswesen nach Anhörung der Landwirtschaftskammer.

II. Die Kommission empfiehlt die Angliederung der auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1908 (Gesetzbl. S. 215) zu errichtenden Fortbildungsklassen für Gärtner an die landwirtschaftliche Winterschule; sie schlägt vor, den Senat zu ersuchen, die Schuldeputation mit einem Bericht darüber zu beauftragen, in welcher Weise sich diese Angliederung ausführen läßt.

III. Die Kommission hat keine Bedenken gegen das Fortbestehen des bisherigen Verhältnisses der Fachschule der Schmiedeinnung zur landwirtschaftlichen Winterschule, falls erstere auch nach Errichtung der obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschule seitens der Schmiedeinnung weitergeführt werden soll, vorausgesetzt, daß die räumlichen Verhältnisse der Winterschule dies erlauben.

IV. Unter der gleichen Voraussetzung erklärt die Kommission sich einverstanden mit dem vorläufigen Weiterbestehen des Verhältnisses der Drogistenfachschule zur landwirtschaftlichen Winterschule, vorbehältlich anderweitiger Regelung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens.

Die Kommission ersucht die Bürgerschaft, den vorstehenden Vorschlägen beizutreten.

Die Kommission.